

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 25. März

1960

Inhalt: 1. Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger vom 15. 3. 1960. 2. Studienkursus über Kirche und Israel. 3. Westfälische Pfarrfrauentagung 1960. 4. Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge. 5. Übergang von der Mittel-(Real-)Schule zur höheren Schule. 6. Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen. 7. Unfallfürsorge nach dem Landesbeamten-gesetz; hier: Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nach § 143 LBA. 8. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Annen-Wullen. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dorstfeld. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (14.) Pfarrstelle in der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Hagen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (15.) Pfarrstelle in der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Hagen. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Siegen. 14. Persönliche und andere Nachrichten. 15. Erschienene Schriften.

Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger

Vom 15. März 1960

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 (KABL 1954 S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Genehmigung, Stundenzahl

Der nebenamtliche Unterricht soll 6 Wochenstunden nicht übersteigen. Bei mehr als 6 Wochenstunden muß in jedem Falle die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorher eingeholt werden.

§ 2

Vergütung

Eine von den Schulträgern gewährte Vergütung für nebenamtlichen Unterricht bis zu 6 Wochenstunden (s. § 1) verbleibt dem Unterrichtenden.

Wird eine Vergütung für mehr als 6 Wochenstunden genehmigten Unterrichts von den Schulträgern gezahlt, so bestimmt das Landeskirchenamt, in welchem Umfange die Vergütung dem Unterrichtenden verbleibt oder an die Pfarrkasse bzw. Kirchenkasse abzuführen ist. Hierbei sind die mit dem Unterricht (im einzelnen Falle) verbunde-

nen besonderen Aufwendungen und Schwierigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Sonderfälle

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 kommen nicht zum Zuge, wenn die Dienstanweisung des Pfarrers nebenamtlichen Unterricht als Wesensbestandteil seiner Aufgabe festgestellt hat. Eine für diese Stunden gewährte Vergütung ist an die Pfarrkasse abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1960 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1960

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
D. Lücking

Nr. 5217/B 13—14

Studienkursus über Kirche und Israel

Landeskirchenamt
Nr. 5090/C 20—18

Bielefeld, den 9. 3. 1960

Der Internationale Studienkursus des Ausschusses für Kirche und Israel im Internationalen Missionsrat wird dieses Jahr wieder veranstaltet und zwar

in Boldern, Männedorf bei Zürich,
Schweiz,

vom 23. August bis 2. September 1960
Gesamthema: Die Verheißung an Israel
und ihre Erfüllung

Vorlesungen:

Prof. Dr. W. Eichrodt: Israel in der alttestamentlichen Weissagung 9 Std.

Prof. Dr. O. Michel: Das Judentum der neutestamentlichen Schriften 9 Std.

Pfr. H. Rasmussen: Das Christuszeugnis an die
(Kopenhagen) Juden einst und jetzt 6 Std.
Pfr. E. S. Gabe: Der Missiasgedanke im jüdi-
(London) schen Gottesdienst 5 Std.
Pfr. G. Jasper: Jesus Christus im Urteil mo-
(Bethel) derner Juden 4 Std.

Der Studienkursus wird am Dienstag, 23. August, um 17.30 Uhr eröffnet und am 2. September um 12 Uhr mittags beendet.

Die Vorlesungen werden meistens am Vormittag gegeben, während nachmittags und abends Aussprache darüber stattfinden wird.

Erfahrungen über die Begegnung von Kirche und Judentum in verschiedenen Ländern werden auch an einigen Abenden berichtet werden.

Die Kosten betragen 125 Schweizer Franken, wovon 20 Franken mit der Anmeldung eingeschickt werden sollen.

Studenten zahlen nur 100 Schw. Fr., wovon auch der Betrag von 20 Schw. Fr. bei der Anmeldung erbeten wird.

Anmeldungen werden vor dem 1. Juni 1960 von dem Leiter des Studienkursus, Pfarrer Robert Brunner, Mommsenstraße 2, Zürich 44, Schweiz, empfangen.

Westfälische Pfarrfrauentagung 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 3. 1960
Nr. 4631/C 15 — 01

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß auch in diesem Jahre in Haus Husen, Dortmund-Hohensyburg, eine *P f a r r f r a u e n t a g u n g* stattfinden soll. Als Termin ist die Zeit vom 19.—22. September 1960 ins Auge gefaßt. Das Hauptthema soll „Die Generationenfrage im Pfarrhaus“ sein. Herr und Frau Pastor i. R. Burckhardt, Soest, Thomästr. 25, werden wie im vergangenen Jahre die Tagung leiten und erbitten die Anmeldungen an ihre Anschrift.

Wir weisen empfehlend auf diese Veranstaltung unseres westfälischen Pfarrfrauendienstes hin und würden es begrüßen, wenn viele Pfarrfrauen in ihre Sommerplanung die Teilnahme an dieser gesamtwestfälischen Tagung einbeziehen.

Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 3. 1960
Nr. 6069/A 7a—16

Der nächste Ausbildungslehrgang für kirchliche Verwaltungslehrlinge wird voraussichtlich am 30. Mai 1960 beginnen. Es ist zunächst ein fünftägiger Kursus in Villigst b. Schwerte vorgesehen. Weitere Kurse werden in den Sommerferien stattfinden. Der Lehrgang ist für diejenigen Lehrlinge bestimmt, die im Frühjahr oder Herbst 1961 ihre Lehrzeit beenden.

Meldungen zur Teilnahme sind uns sofort unter Beifügung der in § 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen auf dem Dienstwege einzureichen (vgl. KABl. 1955 S. 37 ff.).

Die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ist für den in Frage kommenden Personenkreis Pflicht.

Nähere Einzelheiten über den Lehrgang werden den Lehrgangsteilnehmern zur gegebenen Zeit mitgeteilt werden.

Übergang von der Mittel- (Real-) schule zur höheren Schule

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 3. 1960
Nr. 5127/C 9 — 57

Nachstehend veröffentlichen wir eine wichtige Verfügung des Kultusministers vom 15. Januar 1960 betr. Übergang von der Mittel- (Real-) schule zur höheren Schule.

Wir haben die Herren Superintendenten bereits durch Sondermitteilung auf den Abschnitt I aufmerksam gemacht, der sich mit der Einrichtung von „Aufbaustufen für Mittel- (Real-) schulabsolventen an höheren Schulen“ beschäftigt. Es handelt sich hier um das Problem, mit dem sich unsere Landessynode im Jahre 1958 unter dem Thema „Oberstufengymnasium“ befaßt hat. Wir bitten die Presbyterien, diesen Fragen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn die Herren Superintendenten mit entsprechenden Anregungen an sie herantreten.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 3.56—5/0 Nr. 107/60; II E 2

Düsseldorf, den 15. 1. 1960

B e t r.: Übergang von der Mittel-(Real-)schule zur höheren Schule;

h i e r: 1. besondere Aufbaustufe für Mittel-(Real-)schulabsolventen

2. sonstige Übergänge

I. *A u f b a u s t u f e f ü r M i t t e l - (R e a l -)*
s c h u l a b s o l v e n t e n a n h ö h . S c h u l e n

1. *A u f g a b e u n d O r g a n i s a t i o n .*

Für besonders befähigte Absolventen von Mittelschulen, die die Hochschulreife erstreben, können an einer höheren Schule einer Großstadt oder eines größeren Schulbezirks besondere Klassen 11 bis 13 — Obersekunda bis Oberprima — eingerichtet werden. Sie sind Oberstufenklassen von Aufbaugymnasien gleichzustellen und arbeiten nach einer entsprechenden, wenn auch für die besondere Aufgabe abgeänderten Stundentafel.

Fremdsprachen sind Englisch und Latein.

2. *S t u n d e n t a f e l*

Für die Klassen der Aufbaustufe gilt folgende vorläufige Stundentafel:

	R	Phil	D	G	Ek	En	La	Ma	Ph	Bio/Ch	Ku/Mus	Lb	Sa.
OII 2	—	5	3	—	5	6	5	2	2	2	2	2	34
UI 2	—	5	3	2	4	6	4	2	2	2	2	2	34
OI 2	1	4	3	2	4	6	4	2	2	2	2	2	34

3. *A u f n a h m e*

In die Aufbaustufe können nur Mittelschulabsolventen aufgenommen werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Mittelschule muß in einem eingehenden, unmittelbar an die höhere Schule gerichteten Gutachten die Aufnahme des Schülers in die Aufbaustufe befürwortet haben.
- b) Die vier letzten Zeugnisse der Mittelschule müssen das Gutachten bestätigen und überdurchschnittliche Leistungen in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen aufweisen.
- c) Der Schüler muß den Nachweis erbringen, daß er die Elemente des Lateinischen (Formlehre und angemessener Wortschatz) beherrscht. *)

Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der Schüler erfolgreich an dem während des Abschlußjahres der Mittelschule mit 5 Wochenstunden durchgeführten Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat oder in einer Feststellungsprüfung einen entsprechenden Kenntnisstand zeigt.

Zum 15. Dezember**) werden die Anträge auf Aufnahme in die Aufbaustufe mit den vorgenannten Unterlagen und einer handschriftlichen Darlegung des Lebens- und Bildungsganges des von der Mittelschule abgehenden Schülers bei der betreffenden höheren Schule eingereicht. Diese entscheidet bis zum 15. I.***) über die Aufnahme, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit der Mittelschule. Sie teilt die Entscheidung dem Bewerber und der Mittelschule schriftlich mit. Eine besondere Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Das erste Schulhalbjahr gilt als Probezeit.

4. Antragsverfahren.

Die Einrichtung einer Aufbaustufe muß vom Schulträger unter Beachtung der Antragsvoraussetzungen des § 8 SchVG so rechtzeitig über das zuständige Schulkollegium — bei den höheren Schulen des ehemaligen Landes Lippe über den Regierungspräsidenten in Detmold — bei mir beantragt werden, daß die entstehenden Kosten haushaltsmäßig erfaßt werden können. Die Aufsichtsbehörden der höheren Schulen fügen den Anträgen nach Prüfung des Bedürfnisses und der räumlichen Gegebenheiten ihre Stellungnahme bei.

II. Sonstige Übergänge von der Mittel-(Real-)schule zur höheren Schule.

1. Nach Abschluß der Mittelschule können Schüler, deren Aufnahme in eine Aufbaustufe nicht möglich ist, auch wie bisher auf dem Wege über eine Aufnahmeprüfung in die Normalklassen der höheren Schule übergehen. Das Aufnahmeverfahren besteht in einem dreitägigen schriftlichen und mündlichen Probeunterricht in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen. Der Schüler kann bei seiner Meldung beantragen, in einem weiteren wissenschaftlichen Fach — in Geschichte oder Erdkunde oder einem naturwissenschaftlichen Fach — seine besondere Leistungsfähigkeit nachweisen zu dürfen.

Die Aufnahme in die 11. Klasse — Obersekunda — ist nur möglich, wenn auf Grund der letzten 4 Zeugnisse, der Ergebnisse des Probeunterrichts

und des Kenntnisstandes in den Fremdsprachen, besonders im Lateinischen, zu erwarten ist, daß der Schüler bis zum Ende der Obersekunda den vollen Anschluß an die Klasse gewinnen wird. Andernfalls kommt nur die Aufnahme in die 10. Klasse — Untersekunda — in Betracht.

Der Übergang auf ein Aufbaugymnasium ist deshalb anzuraten, weil hier Latein als 2. Fremdsprache erst mit der 9. Klasse — Obertertia — einsetzt. Beim naturwissenschaftlichen und neu-sprachlichen Gymnasium sind besonders solche Schulen zu empfehlen, bei denen Latein 2. oder — wie bei den meisten Mädchengymnasien — 3. Fremdsprache ist.

In Abänderung der bisherigen Regelung entfällt für Mittelschulabsolventinnen, die den Übergang zur naturwissenschaftlich-hauswirtschaftlichen Frauenoberschule erstreben, bei der Aufnahmeprüfung künftig die Prüfung in Französisch, wenn die erfolgreiche Teilnahme am wahlfreien Unterricht in diesem Fache auf der Mittelschule nachgewiesen wird. Das Abschlußzeugnis der Frauenoberschule erhält in diesem Falle hinter dem Fach „Französisch“ den Vermerk: „von Klasse 3 bis 6 der Mittel-(Real-)schule mit zuletzt . . . Ergebnis“.

2. Für einen früheren Übergang von der Mittelschule zur höheren Schule eignen sich besonders die 7. und 9. Klasse — Quarta und Obertertia —, weil mit ihnen die 2. bzw. 3. Fremdsprache einsetzt. Auch hier empfiehlt sich der Übergang auf eine höhere Schule mit Englisch als 1. Fremdsprache. Der Übergang auf ein Aufbaugymnasium ist in der Regel erst nach der 8. Klasse — Untertertia — möglich.

In allen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Sie kann nach 1 bis 2 Wochen gestufter Teilnahme am Unterricht stattfinden.

Dieser Erlass wird nur im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgegeben.

gez. Werner Schütz

Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1960
Nr. 600/C 9—08a Beih.

In unserer Veröffentlichung des Textes der dritten Fassung der „Vorläufigen Vereinbarung“ vom 2. 11. 1959 (Kirchliches Amtsblatt 1959 S. 81) ist versehentlich die Ziffer 1. Buchstabe j) nicht abgedruckt worden. Wir bitten zu vermerken, daß in der Vorläufigen Vereinbarung vom 2. 11. 1959 in Ziffer 1 zwischen Buchstabe i) und k) der Buchstabe j) mit folgendem Wortlaut eingefügt werden muß:

- j) Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die dem Religionsunterricht der nach diesem Verfahren eingesetzten Pfarrer und Katecheten beiwohnen. Dem Schulleiter ist rechtzeitig vorher von dem beabsichtigten Besuch Kenntnis zu geben.

Ein besonderes Blatt mit dem obigen Wortlaut, das zum Einkleben auf Seite 82 bestimmt ist, liegt dieser Nummer des Amtsblatts bei.

*) entfällt Ostern 1960

**) Zu Ostern 1960 ausnahmsweise bis zum 1. III. bzw. 15. III.

Unfallfürsorge nach dem Landesbeamten-gesetz

hier: Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen
und Fahrrädern nach § 143 LBG

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 3. 1960
Nr. 5583/B 13 — 02

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers — B
3038 — 6047/IV/58 — und des Innenministers —
II D 1 — 25. 40 — 6127/58 vom 30. 12. 1958 geben
wir bekannt:

A. Allgemeines

Ein Ersatz von Sachschäden nach § 143 LBG
kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein
Dienstunfall vorliegt. Voraussetzung ist also, daß
ein Körperschaden eingetreten ist.

Ersatz kann nur geleistet werden für Gegen-
stände, die der Beamte mit sich zu führen pflegt
(§ 143 Satz 1 LBG). Der Begriff „mit sich führen“
ist im Sinne von „bei sich haben“ auszulegen; es
fallen also hierunter auch Fahrräder und Kraft-
fahrzeuge aller Art.

B. Ersatz von Schäden an Fahrrädern

Schäden an Fahrrädern können, wie bisher, voll
ersetzt werden, soweit dies nach Lage des Falles
angezeigt erscheint.

C. Ersatz von Schäden an Kraftfahrzeugen

Für den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahr-
zeugen (Mopeds, Motorrollern, Motorrädern, Kraft-
wagen usw.) gelten die nachstehenden vorläufigen
Richtlinien. Diese gehen davon aus, daß dem Be-
amten zugemutet werden kann, Sachschäden bis zu
500,— DM zur Hälfte selbst zu tragen und für dar-
über hinausgehende Schäden Versicherungsschutz
(Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von
500,— DM) zu nehmen.

1. Hat der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich her-
beigeführt, so kommt ein Ersatz des Schadens
nicht in Betracht (§ 156 Abs. 1 Satz 1 LBG).
2. Bei grober Fahrlässigkeit ist in der Regel der
Schaden nicht zu ersetzen (§ 156 Abs. 1 Satz 2
LBG).
3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob dem
Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbeson-
dere nach dem Maße seines Verschuldens, zuge-
muted werden kann, den Schaden in erhöhtem
Umfang oder ganz selbst zu tragen.
4. Schäden an Kraftfahrzeugen können nur bis zur
Hälfte der nichtgedeckten Kosten erstattet wer-
den; die Erstattung beträgt im Einzelfall höch-
stens 250,— DM.
5. Der Beamte ist verpflichtet, durch sein Verhalten
die Heranziehung eines etwa zum Schadenersatz
verpflichteten Dritten durch den Dienstherrn
(§ 175 LBG) zu erleichtern.

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Annen-Wul-
len, Kirchenkreis Hattingen-Witten, führt fortan
den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde
Annen“

Bielefeld, den 18. Februar 1960

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 1969 II/Annen 9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-
zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten
hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde D o r s t -
f e l d, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere
(3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der
Evangelischen Kirche von Westfalen v. 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1960

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 26520/Dorstfeld 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-
zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten
hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde H a g e n, Kir-
chenkreis Hagen, wird eine weitere (14.) Pfarrstelle
errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der
Evangelischen Kirche von Westfalen v. 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 9. März 1960

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 688/Hagen luth. 1 (14)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-

zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde H a g e n , Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (15.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen v. 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 9. März 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 688 II/Hagen luth. 1 (15)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde K i r c h - l i n d e - R a h m , Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen v. 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 26517/Kirchlinde-Rahm 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde S i e g e n , Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen v. 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Februar 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. L ü c k i n g

Nr. 3386/Siegen 1 (12)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch das Ausscheiden des Pfarrers Bethmann erledigte (2.) Pfarrstelle der Evang.-luth. Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten;

die durch Berufung des Pfarrers Wilhelm von Zittwitz in den Dienst der Bundeswehrseelsorge erledigte (3.) Pfarrstelle der Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, Kirchenkreis Lübbecke. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (12.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Niederschelden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Schulze nach Bremen-Borgfeld zum 1. 4. 1960 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Emsdetten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Hans K r u m m zum Pfarrer der Kirchengemeinde O e l d e , Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des nach Enger berufenen Pfarrers Jaeger;

Pfarrer Fritz R e g e l m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises B o c h u m in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Lothar A s a é l zum Pfarrer der Kirchengemeinde R a m s b e c k - B e s t w i g , Kir-

chenkreis Soest, als Nachfolger des nach Brünninghausen berufenen Pfarrers Klempt;

Hilfsprediger Helmut B a s t e r t zum Pfarrer der Kirchengemeinde S c h w e r t e, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des Pfarrers Reinwald, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Albert F r i c k e zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde K l a f e l d, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ernst G r o l l zum Inhaber der neu errichteten (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg;

Hilfsprediger Martin H a p p e l zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen S t. M a r i e n - K i r c h e n g e m e i n d e in M i n d e n, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des nach Hohenstein (Holstein) berufenen Pfarrers Kriege;

Hilfsprediger Hubert S c h l u g zum Pfarrer der Kirchengemeinde B u l m k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Konsistorialrat a. D. Dr. Oeltze, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Karl Heinz B r i n k am 7. 2. 1960 in Dortmund — Johannes-Kirchengemeinde;

Willy D a m m e r b o e r am 7. 2. 1960 in Recklinghausen;

Friedel H ö h l e am 24. 1. 1960 in Werste;

Bodo K r ö n am 7. 2. 1960 in Rothenuffeln;

Hennig K ü s t e r m a n n am 24. 1. 1960 in Jöllbeck;

Gerhard L o h m a n n am 24. 1. 1960 in Gelsenkirchen-Buer-Hassel;

Tilmann M e t z g e r am 14. 2. 1960 in Dortmund — Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde;

Hans Gerhard M i e l k e am 31. 1. 1960 in Niederschelden;

Eberhard P l a t e am 31. 1. 1960 in Bad Oeynhausen-Süd, Wichern-Kirchengemeinde;

Heinz R i e t e s e l am 17. 1. 1960 in Heven;

Georg Hermann S p e l m e y e r am 14. 2. 1960 in Kamen;

Vikarin Ursula S c h a f m e i s t e r am 7. 2. 1960 in Bielefeld.

Erschienene Schriften

G e b e t e f ü r u n s e r e Z e i t, herausgegeben von Hans Hartwig v. Goessel, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck, 31 Seiten.

Das Volksmissionarische Amt hat unter Mitwirkung verschiedener kirchlicher Werke und einzelner Gemeinden moderne Fürbitt-Gebete gesammelt, die im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck unter dem Titel „Gebete für unsere Zeit“ (Preis 1,20 DM) herausgekommen sind. Die Gebete sind thematisch geordnet und eignen sich zum Gebrauch im Gottesdienst, in der Bibelstunde und vielen anderen Gelegenheiten. Herr Präses D. Wilm schreibt dazu im Vorwort: „Diese Gebete kommen aus unseren Tagen. Darum passen sie in unsere Zeit, in manche Lage des Menschen von heute hinein... Möchte das Büchlein dazu helfen, daß fleißiger, ernster, wahrhaftiger gebetet wird.“

Dieses neue Gebetsheft eignet sich auch zur Weitergabe an Gemeindeglieder. Es kann beim Schriftenmissions-Verlag Gladbeck oder beim Volksmissionarischen Amt in Witten bezogen werden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Helmat-Verlag, Bielefeld.